

darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder AAufhebung des Vereins oder bei Wegfallseines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Frankleben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Wiederförderung des Sports in der Gemeinde Frankleben zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Juli 1990 genehmigt.

Frankleben, den 5. Juli 1990

Bücker

P. J. Hill
Wald
Ullrich
Großkur

Fraatz
films
gering
Arpmb

Johal
G... ..
Ally Polky
Reisener
Viope